

Garagenordnung

1. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind auch im Verkehr innerhalb der Garagen genau zu befolgen. Dabei sind Lichtsignale, Verkehrszeichen, Hinweistafeln und Bodenmarkierungen insbesondere beim Abstellen der Kraftfahrzeuge zu beachten. Werden Fahrzeuge vorschriftswidrig so geparkt, dass angrenzende Parkflächen nicht entsprechend der Markierungen benützt werden können, ist für sämtliche in Anspruch genommene Parkplätze das Entgelt zu entrichten. In der Garage darf nur im Schrittempo mit erhöhter Aufmerksamkeit gefahren werden.
2. Verbindungs- und Fußgängerwege, Fahrstreifen sowie Ausgänge und Fluchtwege dürfen nicht durch Fahrzeuge oder auf andere Weise verstellt werden.
3. Die Einfahrt mit einem Kraftfahrzeug, dessen Vergaser bzw. Einspritzaggregat, Treibstoffleitung oder Treibstoffbehälter undicht ist oder dessen Motor mit Flüssiggas betrieben wird, ist unzulässig. Parken mit Kraftfahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist vorher der Betriebsleitung anzuzeigen.
4. Den Anordnungen des Garagenpersonals ist im Interesse eines reibungslosen Betriebes Folge zu leisten. Der Zutritt alkoholisierter Personen kann untersagt werden.
5. Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug gegen Wegrollen zu sichern und abzusperren. Gegenstände, die üblicherweise nicht in Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden, wie z.B. Dokumente, Wertpapiere, Schmuck, Schlüssel, Geld und sonstige Wertgegenstände, dürfen nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden. Die Einbringung dieser Sachen erfolgt auf eigene Gefahr. Wird vom Garagenpersonal verlangt, dass das Fahrzeug unversperrt geparkt wird, sind sämtliche bewegliche Gegenstände aus dem Fahrgastraum zu entfernen und im Kofferraum zu deponieren. Dieser ist sodann zu verschließen.
6. Der Gebrauch von offenem Licht und Feuer, das Rauchen so wie alle anderen Feuergefährlichen Handlungen sind in der Garage und den brandgefährdeten Nebenräumen polizeilich strengstens verboten.
7. Vorsicht beim Laufenlassen der Motoren, Vergiftungsgefahr. Das geräuschvolle oder nicht notwendige Laufenlassen der Motoren im Leerlauf ist zu vermeiden.
8. Der durch Lautsprecher oder aufleuchtende Warntafel verlautbarten Aufforderung „Zufahrt bzw. Zutritt verboten“ oder „Motor abstellen, Garage verlassen“, ist unbedingt Folge zu leisten.
9. Brennbare oder explosive Stoffe, wie Treibstoff, Flüssiggasflaschen, dürfen weder in den abgestellten Fahrzeugen noch sonst in den Garagenräumen aufbewahrt werden. Im Fahrzeug darf jedoch ein leerer oder gefüllter, explosions sicherer, dicht verschlossener Reservetreibstoffbehälter bis max. 10 l Fassungsvermögen untergebracht werden.

10. Es ist unzulässig, in die Entwässerungsanlage Benzin, Dieselöl, Schmieröl oder sonstige wassergefährdende Stoffe einzuleiten.
11. Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten an geparkten Fahrzeugen und das Nachfüllen von Treibstoff aus mitgebrachten Kanistern sind verboten.
12. Die Abgabe akustischer Warnzeichen vor der Garageneinfahrt und in den Betriebsräumlichkeiten ist bloß im Notfall erlaubt.
13. Im Falle eines Brandes sind sofort eigene Löschversuche mit geeigneten Feuerlöschgeräten der Brandklasse B (keine Halogen- oder Nasslöcher verwenden) zu unternehmen und sowohl die Feuerwehr (Notruf 122) als auch die Betriebsleitung zu informieren. Personen, die nicht mit der Brandbekämpfung befasst sind, haben die Garage auf schnellstem Wege zu Fuß zu verlassen. Aufzüge dürfen dabei nicht benützt werden.
14. Wir ersuchen, jede vermeidbare Verunreinigung der Betriebsräume zu unterlassen. Gegenstände dürfen nicht außerhalb des Fahrzeuges deponiert werden. Abfälle sind selbst zu beseitigen.
15. Ein nicht unbedingt erforderlicher Aufenthalt in der Garage, wie z.B. ein Ausruhen in dem Fahrzeug, ist nicht gestattet.
16. Hat der Kunde Einrichtungen der Garage oder fremde Fahrzeuge beschädigt, ist dies sofort der Betriebsleitung zu melden, ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.
17. Anlässlich der Ausfahrt aus der Garage bzw. vor der Abholung des Fahrzeuges ist an der Kasse die Kurzparkgebühr gegen Ausfolgung des Ausfahrtscheines zu entrichten. Dieser berechtigt nur innerhalb einer begrenzten Zeitspanne (10 Minuten) zur Ausfahrt. Wurde der Kurtparkschein verloren, ist die Berechtigung zur Abholung des Fahrzeuges nachzuweisen und wird der Ermittlung der Gebühr eine Einstelldauer von 3 Tagen zugrunde gelegt. Werden fällige Entgelte nicht bezahlt, kann die Betriebsleitung auf Grund eines gesetzlichen Zurückbehaltungsrechtes die Ausfahrt verweigern und verhindern.
18. Fahrzeuge, die in der Garage bzw. in das Parkhaus eingebracht werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Jede Entfernung von Kennzeichentafeln z.B. zum Zwecke der Ummeldung, ist unbedingt vorher der Betriebsleitung zu melden. Ein geringwertiges Fahrzeug ohne Kennzeichentafeln geht, sofern wegen des Erhaltungszustandes oder des Umfangs an Beschädigungen mit Grund angenommen werden kann, dass sich der Eigentümer dessen entledigen wollte, nach Verständigung der zuständigen Polizei- bzw. Gendarmeriedienststelle in den Besitz der Garage bzw. des Parkhausunternehmens über, das berechtigt ist (§329 ABGB), alle sich aus dem redlichen Besitz ergebenden Rechte und Befugnisse, insbesondere zur Entfernung und Verwertung des Fahrzeuges, auszuüben. Ansprüche allfälliger Vorbesitzer beschränken sich auf den Verwertungserlös (gem. §471 ABGB nach Abzug aller Kosten), der innerhalb von 2 Monaten dem nachweisbar Berechtigten ausgefolgt wird.

19. Wird die Einstellung des Fahrzeuges über mehr als 5 Tage beabsichtigt, wird empfohlen, mit der Betriebsleitung eine Vereinbarung über die Anwendung des entsprechenden Tarifes zu treffen.
20. Abweichend von § 970 und 970a ABGB haftet der Garagen- bzw. und Parkhausunternehmer nur dann für die Beschädigung, Zerstörung oder den Diebstahl des Fahrzeuges sowie für die Beschädigung und Verlust von Ausrüstungsgegenständen oder des Fahrzeuginhaltes (Reisegepäck), wenn der Schaden von ihm selbst oder seinen Leuten verschuldet wurde. Für den Verlust von wertvollen Gegenständen, Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren haftet der Garagen- bzw. Parkhausunternehmer keinesfalls, ebenso wenig für Schäden, die durch Dritte oder höhere Gewalt verursacht werden. Der Ersatzanspruch erlischt, wenn der Geschädigte nach Erlangen der Kenntnis von den Schäden nicht ohne Verzug der Betriebsleitung noch vor Ausfahrt aus der Garage die Anzeige macht.
21. Bietet das Garagen- bzw. Parkhausunternehmen den Abschluss einer Versicherung des Fahrzeuges für fremde Rechnung an, so hat der Kunde seine Rechte als Versicherter direkt bei der Versicherungsanstalt gemäß den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 über die Schadensversicherung geltend zu machen. Die Betriebsleitung wird dem Kunden die erforderlichen Hinweise und Unterlagen zur Verfügung stellen.